

TEIL B

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, in die Europäische Gemeinschaft

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt Name Anschritt Name Anschritt		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschritt		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge								

LAND

Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>II.1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:</p>		
	<p>II.1.1 Sie wurden binnen 72 Stunden vor dem Verladen untersucht und zeigten keine klinischen Krankheitsanzeichen;</p>		
	<p>II.1.2 sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität; und</p>		
	<p>II.1.3 sie sind nicht zur Vernichtung oder Schlachtung im Rahmen der Tilgung von Krankheiten bestimmt.</p>		
	<p>II.2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁵⁾[Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates und gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾⁽³⁾[EUS] ⁽¹⁾[EHN] ⁽¹⁾[Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾[Perkinsus marinus] ⁽¹⁾[Mikrocytos mackini] ⁽¹⁾[dem Taura-Syndrom] ⁽¹⁾[der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und</p> <p>i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und</p> <p>iii) für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾[Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]</p>		
	<p>II.3 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾[Vorschriften für Arten, die empfänglich für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkrankheit sowie für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das für seuchenfrei erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm für die betreffende Krankheit unterliegt</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾⁽⁶⁾[Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates und gemäß der einschlägigen OIE-Norm von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für frei von ⁽¹⁾[VHS] ⁽¹⁾[IHN] ⁽¹⁾[ISA] ⁽¹⁾[KHV] ⁽¹⁾[Marteilia refringens] ⁽¹⁾[Bonamia ostreae] ⁽¹⁾[der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und</p> <p>i) in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,</p> <p>ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und</p> <p>iii) für die einschlägigen Krankheiten empfindliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾⁽⁴⁾⁽⁶⁾[Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission unter Quarantäne gestellt.]</p>		
	<p>II.4 Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:</p>		
	<p>II.4.1 Die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken werden unter Bedingungen — dies schließt die Wasserqualität mit ein — befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken;</p>		
	<p>II.4.2 der Transportcontainer wurde gereinigt und desinfiziert, oder er wurde vorher nicht genutzt; und</p>		
	<p>II.4.3 die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett an der Außenseite des Containers identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.13 in Teil I dieser Bescheinigung sowie folgende Angabe enthalten sind:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾[„⁽¹⁾[Zierfische] ⁽¹⁾[Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾[Krebstiere zu Zierzwecken] für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere innerhalb der Gemeinschaft“]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾⁽³⁾[„⁽¹⁾[Zierfische] ⁽¹⁾[Weichtiere zu Zierzwecken] ⁽¹⁾[Krebstiere zu Zierzwecken] zur Quarantäne innerhalb der Gemeinschaft“].</p>		
	<p>II.5 ⁽¹⁾⁽⁷⁾[Zusätzliche Garantien für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die oben bezeichneten Wassertiere zu Zierzwecken:</p> <p><i>entweder</i> ⁽¹⁾[Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone, einem Kompartiment oder einem Zuchtbetrieb, in dem/der es bekanntermaßen keine der für ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[GS] empfänglichen Arten gibt.]</p> <p><i>oder</i> ⁽¹⁾[Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone, einem Kompartiment oder einem Zuchtbetrieb, in dem/der ⁽¹⁾[SVC] ⁽¹⁾[BKD] ⁽¹⁾[IPN] ⁽¹⁾[GS] der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und das/die/der gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft⁽⁸⁾ für frei von der Krankheit erachtet wird.].</p>		

LAND

Wassertiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind

II. Gesundheitsinformationen	II.a Nr. der Bescheinigung	II.b
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 0306, 0307 oder 030110.</p> <p>— Felder I.20 und I.28: Bei der Menge die Gesamtzahl angeben.</p> <p>— Feld I.25: Die Angaben wie folgt wählen: „Heimtiere“ für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, „Zirkus/Ausstellung“ für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, und „Quarantäne“, falls die Zierwassertiere für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die Teile II.2 und II.3 dieser Bescheinigung betreffen ausschließlich Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt.</p> <p>(³) Die Anforderungen in Teil II.2 dieser Bescheinigung an Wassertiere zu Zierzwecken, die empfänglich für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS) sind, bezüglich dieser Krankheit gelten erst ab 1. Januar 2011, und bis zu diesem Datum wird der Verweis auf EUS gestrichen.</p> <p>(⁴) Sendungen mit Wassertieren zu Zierzwecken dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.2 und Teil II.3 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG der Kommission entspricht.</p> <p>(⁵) Die Verbringung einer Sendung in die Gemeinschaft darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich sind für EUS (siehe Erläuterung Nr. 3), EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease.</p> <p>(⁶) Die Verbringung einer Sendung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das für frei von VHS, IHN, ISA, KHV, Marteilia refringens, Bonamia ostreae oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurde oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegt, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Daten zum Krankheitsstatus in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm</p> <p>(⁷) Teil II.5 dieser Bescheinigung betrifft ausschließlich Sendungen, die für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/die/das gemäß der Entscheidung 2004/453/EG für frei von SVC, BKD, IPN oder GS erklärt wurde oder einem gemäß der genannten Entscheidung genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf eine oder mehrere dieser Krankheiten unterliegt, wobei die Sendung Arten umfasst, die empfänglich für die Krankheit sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das/die Bekämpfungs- und Tilgungsprogramm/e bezieht/beziehen. Als empfängliche Arten gelten die Arten, die in Anhang III der Entscheidung 2004/453/EG oder in der aktuellsten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere und/oder des OIE-Diagnosehandbuchs für Krankheiten von Wassertieren als solche genannt werden.</p> <p>(⁸) „Freiheit“ im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 2004/453/EG. In Bezug auf SVC, BKD und IPN wird auch „Freiheit“ im Sinne der aktuellsten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex und des OIE-Diagnosehandbuchs anerkannt.</p>		
<p>Amtliche/r Inspektor/in</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		